



## Sitzungsvorlage 300/067/2023

Amt/Abteilung: Rechtsamt Datum: 04.05.2023	Aktenzeichen: 30.20.01.01		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	02.05.2023	Vorberatung N	
Stadtvorstand	08.05.2023	Vorberatung N	
Hauptausschuss	09.05.2023	Vorberatung Ö	
Stadtrat	23.05.2023	Entscheidung Ö	

### Betreff:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf der „Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz“ als Satzung.

### Begründung:

1. Bislang war für die ehrenamtlichen Mitglieder des Beteiligungsrates keine Aufwandsentschädigung in der Hauptsatzung vorgesehen. Mit der Änderung des § 4 der Hauptsatzung sollen die Mitglieder des Beteiligungsrates künftig die gleiche Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Beiräte erhalten. Zudem soll künftig in § 4 Satz 1 klargestellt werden, dass nur die stimmberechtigten Mitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten. So wurde auch bereits in der Vergangenheit verfahren, aus der Satzung war dies aber bislang nicht ersichtlich. Weiterhin wird vorgeschlagen, in § 4 zur Klarstellung einen neuen Satz 2 aufzunehmen, dass die vorgesehene monatliche Aufwandsentschädigung von derzeit 25,00 € für Beirats- und Beteiligungsratsmitglieder für Ratsmitglieder mit der für diese geltenden monatlichen Pauschale in Höhe von derzeit 250,00 € abgegolten ist. Die Grundpauschale der Ratsmitglieder dient der Abdeckung der mit dem Amt verbundenen Aufwendungen. Zum Amt eines Ratsmitgliedes gehören auch die Tätigkeiten in Ausschüssen, Beiräten und im Beteiligungsrat, sodass die Zahlung einer weiteren monatlichen Pauschale nicht gerechtfertigt ist. Mangels einer entsprechenden Regelung wurde in der Vergangenheit den vom Stadtrat in den Beirat für Migration und Integration entsandten Ratsmitgliedern (derzeit drei) die monatliche Aufwandsentschädigung für Beiratsmitglieder zusätzlich ausgezahlt. Dies würde künftig entfallen. Auch die vom Stadtrat in den Beteiligungsrat entsandten Ratsmitglieder erhalten dann keine weitere monatliche Aufwandsentschädigung, sondern nur das Sitzungsgeld.
2. Mit der Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 a) aa) der Hauptsatzung sollen die Zuständigkeiten bei der Vorberatung von Angelegenheiten, die vom Stadtrat zu beschließen sind, insoweit gestrafft werden, als Angelegenheiten, die in Fachausschüssen des Stadtrates bereits beraten wurden, nicht auch noch im Hauptausschuss ein weiteres Mal beraten werden müssen. Diese bereits fachlich vorbereiteten Angelegenheiten sollen künftig direkt dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden können. Damit kann der Gremienlauf effizienter gestaltet und

Mehraufwand vermieden werden. Sollte sich bei der Beratung im Fachausschuss weiterer (Vor)Beratungsbedarf ergeben, kann im Einzelfall, wie auch bereits jetzt schon, eine weitere Beratung eingeschoben werden.

3. Änderung von Zuständigkeiten Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und Mobilitätsausschuss:

In beiden Fachausschüssen gibt es eine große Schnittmenge an Themen, die derzeit im Mobilitätsausschuss vorberaten und im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen entschieden werden.

Im Sinne einer verbesserten Sitzungsökonomie sollen künftig nur noch solche Mobilitätsthemen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen beraten und beschlossen werden, wenn sie städtebaulich oder stadtentwicklungspolitisch über das Mobilitätsthema hinaus von sehr großer Bedeutung sind.

Dem wurde mit der Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 5 b) mm) sowie § 8 Abs. 1 Nr. 9 a) gg) sowie § 8 Abs. 1 Nr. 9 b) ii) Rechnung getragen.

Ferner ist vorgesehen, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen das Ausbauprogramm weiterhin jährlich bzw. alle 4 Jahre (je nach Abrechnungsgebiet) abschließend beschließt (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 b) kk).

Unterjährige, aus abrechnungstechnischen Gründen erforderliche Änderungen des Ausbauprogrammes, die den Kern der durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen beschlossenen ursprünglichen Bauprogrammes nicht in Frage stellen, sollen zukünftig im Sinne der oben ausgeführten Sitzungsökonomie vom Mobilitätsausschuss beraten und auch abschließend beschlossen werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 b) jj).

Unberührt bleibt die Beratungskompetenz des Mobilitätsausschusses über die Schwerpunkte des Ausbauprogramms (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 a) hh).

**Finanzielle Auswirkung:**

Zu Nr. 1, Aufwandsentschädigungen Beteiligungsrat:

Produktkonto: wird neu angelegt

Haushaltsjahr: pro Jahr

Betrag: 2.550,00 €

Einsparung Streichung doppelte Aufwandsentschädigung Ratsmitglieder: derzeit 900,00 €

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt:

Ja  / Nein X

Begründung: Keine Auswirkungen

**Anlagen:**

- Entwurf der „Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz“
- Synopse
- Berechnung Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat III - hauptamtlicher BGO  
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung  
Hauptamt  
Stadtbauamt

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or stamp.